

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Zuordnung: Kapitalgesellschaft

GmbHG § 13 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Stammeinlagen am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Firma: Die Firma der GmbH kann eine Personen-, Sach-, Fantasie oder gemischte Firma sein. Sie muss die Bezeichnung Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten z.B. Gesellschaft mbH oder GmbH.

Gründung: Eine GmbH kann von einer Person (natürliche oder juristische) gegründet werden.

Satzung: Die GmbH wird durch einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag (Satzung) von einem oder mehreren Gesellschaftern (Gründern) errichtet

Beginn der Gesellschaft: Erst mit der Eintragung ins Handelsregister entsteht die GmbH als juristische Person mit Kaufmannseigenschaft. Vor der Eintragung haften die handelnden Gesellschafter persönlich und solidarisch.

Anmeldung beim Handelsregister: Die GmbH ist Kaufmann kraft Rechtsform (Formkaufmann). Die zwingende Eintragung im Handelsregister ist konstitutiv (rechtserzeugend).

Stammkapital: Das Stammkapital ist der in der Satzung (Gesellschaftsvertrag) festgelegte Gesamtbetrag aller Stammeinlagen; es ist in der Bilanz als gezeichnetes Kapital auszuweisen. ***Es muss mindestens 25.000,- € betragen.***

Stammeinlage: Die Stammeinlage ist der von einem Gesellschafter übernommene Anteil am Stammkapital. Sie muss mindestens 100,- € betragen und durch 50 teilbar sein. Durch die Übernahme wird die Pflicht zur Leistung der Einlage (Geld- oder Sacheinlage) begründet. Ein Gesellschafter kann bei der Errichtung der Gesellschaft nur eine Stammeinlage übernehmen. Ihr Betrag kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden hoch sein.

Pflichten der Gesellschafter:

Leistung der Stammeinlage: Jeder Gesellschafter hat vor der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister die Pflicht, eine Einzahlung von einem Viertel auf seine Stammeinlage zu leisten. Insgesamt muss auf das Stammkapital so viel eingezahlt werden, dass mit Geld- und Sacheinlagen zusammen die Hälfte (12.500,- €) des Mindeststammkapitals erreicht wird. ***GmbHG § 7 (2) Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so muss mindestens die Hälfte (12.500,- €) der Mindeststammeinlage geleistet und für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellt werden.***

Nachschusspflicht: Die Satzung kann eine beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht vorsehen. Nachschüsse dienen nur mittelbar zur Sicherung der Gläubiger.

Rechte der Gesellschafter:

Gewinnanteil: Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Sie können Teile des Jahresüberschusses aber auch in Gewinnrücklagen einstellen.

Mitverwaltung: Aus der persönlichen Bindung der Gesellschafter an die GmbH ergibt sich für sie ein weit gehendes Mitverwaltungsrecht.

Auskunftsrecht: Der Geschäftsführer hat einem Gesellschafter auf dessen Wunsch unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher zu gestatten.

Organe der GmbH

Geschäftsführer: Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht werden von einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern ausgeübt. Die Art der Vertretungsmacht (Einzel- oder Gesamtvertretungsmacht) ist ins Handelsregister einzutragen.

Versammlung der Gesellschafter: Sie ist das beschließende Organ. und kann u. a. über folgende Punkte beschließen:

- Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses
- Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
- Rückzahlungen von Nachschüssen
- Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen
- Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern
- Maßregeln zur Prüfung und Überwachung von Geschäftsführern
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten

Aufsichtsrat: Im GmbHG ist die Bildung eines AR nicht vorgeschrieben; sie kann aber durch Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Besteht ein AR so ist er das Überwachungsorgan der GmbH. Nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (*zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern*) ist ein AR notwendig bei Gesellschaften ab 501 Arbeitnehmern und nach dem Mitbestimmungsgesetz bei Gesellschaften mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern. Der AR wird von der Gesellschafterversammlung auf vier Jahre bestellt. Die Aufgaben des AR einer GmbH entsprechen denen eines AR einer AG.

Kündigung: Die Kündigung eines Gesellschafters ist jederzeit möglich, durch Verkauf der Geschäftsanteile.

Auflösung: Die Auflösung ist möglich, durch Auflösungsbeschluss oder Insolvenz.